

28. Kann ein Gebrauchsgegenstand, durch dessen Verwendung ein bisher unbekannter technischer Erfolg erzielt wird, wegen neuer Gestaltung geschützt werden, wenn sein Modell zwar demjenigen bereits bekannter Gebrauchsgegenstände entlehnt worden ist, aber dem Zwecke der neuen Verwendung angepaßt und demgemäß gestaltet werden mußte?

Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891,
§ 1 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1902 i. S. G. (Bekl.) w. Kr. & Co.
(Rf.). Rep. I. 203/01.

- I. Landgericht Stuttgart.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Für den Beklagten sind in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen:

1. auf Grund seiner Anmeldung vom 20. Juli 1896 das Gebrauchsmuster Nr. 60950

„Gewundene Schienen für Treppformauerwerk“,
 dessen Schutzfrist unter dem 23. Juni 1899 verlängert worden ist;

2. auf Grund seiner Anmeldung vom 22. Juli 1899 das Gebrauchsmuster Nr. 122832

„Gewundene Schienen beliebigen Querschnittes, als Einlage in Treppformauerwerk“.

Klägerin beantragte, den Beklagten zu verurteilen, in die Löschung beider Gebrauchsmuster zu willigen. In erster Instanz wurde nach dem Klageantrage erkannt; die Berufung des Beklagten ward zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte dazu, daß die Klage in Ansehung des Gebrauchsmusters Nr. 60950 abgewiesen wurde.

Aus den Gründen:

... „In der Sache selbst ist die Revision zum Teil begründet.

Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gegenstand des einen wie des anderen Gebrauchsmusters eine „gewundene Schiene“ ist, nicht dagegen das Verfahren ihrer Verwendung, und ebensowenig das fertige Treppformauerwerk. Derartige Schienen konnten Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sein, auch wenn sie zur Herstellung einer unbeweglichen Sache, nämlich einer Mauer, bestimmt waren (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 44 S. 74), obwohl unbewegliche Sachen nicht geschützt werden können (vgl. ebenda. Bd. 41 S. 65). Hiervon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen, und insoweit ist seinen Erwägungen nur zuzustimmen.

Demnach kann es sich, soweit die Schutzfähigkeit der geschützten Schienen in Frage kommt, nur darum handeln, ob auch im übrigen die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 vorhanden sind, im vorliegenden Falle also, ob die Schienen eine neue Gestaltung aufweisen, und ob sie hierdurch dem Gebrauchszweck besser als die bisher bekannten Modelle entsprechen. Auch diese Fragen hat das Berufungsgericht zutreffend gestellt; dasselbe hat jedoch die Neuheit in Ansehung der Modelle beider Gebrauchsmuster verneint und

ist deshalb ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, daß Beklagter verpflichtet sei, beide Muster löschen zu lassen. Die hier zu Grunde liegenden Erwägungen müssen indes beanstandet werden.

Nach den tatsächlichen Angaben in dem Gutachten des Sachverständigen M., deren Richtigkeit das Berufungsgericht angenommen, also festgestellt hat, sind allerdings gewundene Schienen, flachen oder beliebigen Querschnittes, seit langer Zeit bekannt gewesen und besonders bei Kunstschmiedearbeiten verwendet worden. Ferner sind seit längerer Zeit auch Betondecken unter Verwendung gewundener Eisenflachschienen, ganz derselben Form wie die hier in Rede stehenden, hergestellt worden. Aber bei Betondecken hat die Verwendung gewundener Schienen, wie M. hervorhebt, einem anderen Zwecke gedient: sie sollten die Zugkräfte aufnehmen und dadurch die Tragfähigkeit der Decken erhöhen, während die Einlage von gewundenen Schienen in Treppenumfassungen lediglich die Durchbruchssicherheit erhöhen soll. Demgemäß aber sind, wie M. hinzufügt, „daher auch die Querschnitte der Schienen wohl meist bedeutend größer als diejenigen der bei den Betondeckenkonstruktionen üblichen“. Mit Rücksicht hierauf ist von dem Berufungsgericht der Nachweis, daß die Modelle des Beklagten neu gewesen seien, vermißt worden. Das Berufungsgericht hat dabei die zuletzt mitgeteilte Angabe des Sachverständigen nicht außer acht gelassen, aber für unerheblich gehalten, weil dem Erfordernisse der Neuheit nicht durch die Verwendung eines bekannten Modells zu einem anderen Zwecke genügt werde. Letzteres ist richtig: die Verwendung eines bekannten Modells zu einem neuen Zweck kann den Musterschutz nicht begründen. Diese Erwägung trifft jedoch nicht zu, wenn ein neuer, bisher unbekannt gewesener technischer Erfolg durch Verwendung eines Gebrauchsgegenstandes erzielt wird, dessen Modell zwar demjenigen bekannter Gebrauchsgegenstände ähnlich oder von diesen entlehnt worden ist, das aber jenem Zwecke angepaßt und dementsprechend gestaltet werden mußte, und zwar deshalb, weil die bisher bekannten Modelle hierzu nicht geeignet waren. In solchem Falle wird ein Gebrauchsgegenstand geschaffen, der sich durch seine Gestalt von den bisher bekannten unterscheidet und deshalb eine neue Gestalt im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 aufweist. Dies trifft aber zu auf das Modell, das durch das Gebrauchsmuster Nr. 60 950 geschützt worden ist, Gewundene Schienen,

wie in der Kunstschlosserei Verwendung fanden, und solcher Art, wie für Betondecken dienlich sind, können zur Verstärkung von Tresormauerwerk nicht benutzt werden, da hierzu, wie die Natur der Sache ergiebt, Schienen ganz anderer und stärkerer Art nötig sind, wenn sie ihren Zweck, Sicherung gegen Anbohrung und Durchbruch zu bieten, erfüllen sollen. Daß solche Schienen früher jemals für Tresormauerwerk verwendet seien, ist nicht behauptet worden und kommt nicht in Frage. Bekannt gewesen sind dagegen, nach M.'s Mitteilung, Verwendungen von geraden Schienen, I-Schienen und Eisenbahnschienen. Daß aber die gewundene Schiene eigenartige Vorteile bietet, da sie fester lagert und das Anbohren des Mauerwerkes erschwert, wird von M. bestätigt. Danach ist die Schußfähigkeit des unter Nr. 60950 geschützten Modells anzuerkennen, und die auf Löschung dieser Eintragung gerichtete Klage erscheint unbegründet. Es war daher das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, und, da weitere Feststellungen nicht erforderlich sind, unter Anwendung des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.D. auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Landgerichts entsprechend abzuändern.“ . . .